510 Kinder- und Jugendförderung/ Kindergartenangelegenheiten

Sitzungsvorlage

155/13

Datum: 10.06.2013

Beratungsfolge			ТОР
Jugendhilfeausschuss	öffentlich		
Stadtrat	öffentlich	The second secon	
		17.07.2015	
	Jugendhilfeausschuss	Jugendhilfeausschuss öffentlich	Beratungsfolge Sitzungsdatum Jugendhilfeausschuss öffentlich 25.06.2013

Änderung der "Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung (Kfs)

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 1 beigefügte geänderte Fassung der "Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung (Kfs)" wird nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss durch den Stadtrat beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☐ geserien ☐ vorgeprüft	Unterschriften	1, 6	/. \\\
1 zugestimmt	2 zugestimmt	3	4
zur Kenntnis genommen	zur Kenntnis genommen	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen
abgelehnt	abgelehnt	abgelehnt	abgelehnt
zurückgestellt	□ zurückgestellt	zurückgestellt	☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
einstimmig	einstimmig	einstimmig	einstimmig
□ ja	□ja	☐ ja	□ja
nein	☐ nein	☐ nein	□ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Ab dem 01.08.2013 haben Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder im Rahmen von Kindertagespflege.

Vor diesem Hintergrund sind Änderungen in der "Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung (Kfs)" vom 28.11.2011 erforderlich.

Gleichzeitig wird die Gelegenheit wahrgenommen, weitere Änderungen, die sich aus der laufenden Bearbeitung ergeben haben, durchzuführen.

Die geänderte Satzung ist als Anlage 1 beigefügt; die derzeit gültige Fassung als Anlage 2.

Die geänderten Passagen sind der als Anlage 3 beigefügten Synopse zu entnehmen.

Im Hinblick auf den entstehenden Rechtsanspruch muss die Satzung zum 01.08.2013 in Kraft treten.

Haushaltswirtschaftliche Betrachtung:

Im Haushaltsjahr 2013 wurden zunächst Mittel in Höhe von insgesamt 500.000 € bei Produkt 063610101 – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege – bei Sachkonto 53320100 - Tagespflege gem. § 23 SGB VIII – veranschlagt.

Das Land zahlt den Kommunen je Kind und Kindergartenjahr im Kindergartenjahr 2012/13 einen Zuschuss in Höhe von 736 € und im Kindergartenjahr 2013/2014 in Höhe von 747 € (Produkt 063610101, Sachkonto 41410010, Ansatz 2013: 62.600 €).

Darüber hinaus werden die Eltern auf der Grundlage ihres Einkommens sowie der gebuchten Betreuungszeiten im Rahmen von Beiträgen an den Kosten der Betreuungsplätze (analog zur Kindertagesstätte) beteiligt (Produkt 063610101, Sachkonto 42110310, Ansatz 2013: 61.150 €).

Anlagen:

- Geänderte Fassung der "Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege -Kinderfördersatzung (Kfs)"
- 2. Derzeit gültige "Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege Kinderfördersatzung (Kfs)"
- 3. Synopse (Gegenüberstellung der derzeit gültigen Satzung sowie der geänderten Fassung)

Satzung 01.08.2013

In lage1

Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung - (Kfs)

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) i.V.m. §§ 23, 24, 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 3.5.2013 (BGBI. I, S. 1108) sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 17.07.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeiner Teil

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme und Ausgestaltung von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII. Für Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach § 27 ff SGB VIII sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht.
- (2) Die Satzung regelt die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Kinder, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes Eschweiler als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege setzt voraus, dass die Tagespflegeperson und das Kind in der Regel ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich Eschweiler haben.
- (3) Hat das Kind in einem anderen Jugendamtsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt als die Tagespflegeperson und ist eine Betreuung bei dieser Tagespflegeperson erforderlich, erfolgt die Finanzierung durch das Jugendamt, in dessen Bereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Regelungen zur Zuständigkeit und Kostenerstattung nach dem SGB VIII bleiben unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst
 - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
 - die Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson,
 - sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die nähere Ausgestaltung ist § 4 KiBiz zu entnehmen.
- (3) Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung ist eine Einrichtung, die die Voraussetzungen des § 18 KiBiz in Verbindung mit § 45 SGB VIII erfüllt.

2. Förderung in Kindertagespflege

§ 4 Individuelle Bedarfskriterien

- (1) Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, orientiert sich an den Vorgaben des § 24 Abs. 1 SGB VIII.
- (2) Für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht findet § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII entsprechend Anwendung. Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Betracht.

§ 5 Allgemeine Bedarfskriterien

- (1) Die individuelle durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt mehr als 15 Stunden und ist für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erforderlich.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Mindestbetreuungszeit bei der Kombination von Betreuungsangeboten im Sinne von § 4 Abs. 2 letzter Satz dieser Satzung durchschnittlich 10 Stunden/Woche.
- (3) Eine Eingewöhnungsphase von bis zu einem Monat vor Beginn der Betreuung mit einem wöchentlichen Stundenumfang von bis zu 15 Stunden kann berücksichtigt werden. Die Berechnung der Eingewöhnungsphase erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden (Aufstellung der Tagespflegeperson). Ein Elternbeitrag wird während der Eingewöhnungsphase nicht erhoben.
- (4) Die Kosten für die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege bzw. die Kosten, die während der Eingewöhnungsphase entstehen, werden erst ab dem Zeitpunkt des Antrageingangs, sofern die Anspruchsvoraussetzungen festgestellt wurden, übernommen.

§ 6 Verwaltungsverfahren

Stellt das Jugendamt oder der mit der Aufgabenwahrnehmung betraute freie Träger der Jugendhilfe den Betreuungsbedarf im Sinne der §§ 4 und 5 dieser Satzung fest, so trägt es die Kosten der im Einzelfall notwendigen Kindertagespflege - nach vorheriger Vermittlung - nach Maßgabe der §§ 8 – 15 dieser Satzung.

§ 7 Vermittlung

- (1) Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen im Sinne von § 17 KiBiz erfolgt unter Beachtung des örtlichen Geltungsbereichs (§ 2 dieser Satzung) durch das Jugendamt oder durch den mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten freien Träger der Jugendhilfe.
- (2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, soweit diese erforderlich ist.

§ 8 Geldleistung

- (1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung im Sinne von § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson ist grundsätzlich an die Voraussetzungen des § 22 KiBiz zur Inanspruchnahme von Landesmitteln zur Förderung der Kindertagespflege gekoppelt. Danach kommt eine Auszahlung der laufenden Geldleistung nur unter den nachstehenden Voraussetzungen in Betracht:
 - 1. Kinder bis zum Schuleintritt
 - 2. Mindestbetreuungsbedarf mehr als 15 Stunden/Woche
 - 3. Betreuungszeitraum länger als drei Monate
 - 4. Vermittlung durch das Jugendamt/freier Träger der Jugendhilfe

- Tagespflegeperson in der Regel nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder Verschwägert
- (2) Abweichend von § 8 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung werden Schulkinder gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII berücksichtigt, wenn die Angebote der Schulen (z.B. Offene Ganztagsgrundschule) ausgeschöpft sind und für den darüber hinaus gehenden Bedarf eine geeignete Tagespflegeperson zur Verfügung steht.
- (3) § 8 Abs. 1 Nr. 2 findet bei der Inanspruchnahme kombinierter Betreuungsangebote im Sinne von § 4 Abs. 2 letzter Satz dieser Satzung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 dieser Satzung keine Anwendung.

§ 9 Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung

- (1) Auf schriftlichen Antrag der Eltern oder sonstiger Personensorgeberechtigter werden der Tagespflegeperson vorbehaltlich der Regelung des § 2 Abs. 3 und § 8 dieser Satzung auf der Grundlage des durchschnittlich ermittelten Betreuungsbedarfs pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand entstehen, erstattet und ein Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt.
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gem. § 10 dieser Satzung kindbezogen ermittelt. Bedarfsveränderungen werden zum 01. des Folgemonats wirksam.
- (3) Durch die Pauschalierung ist der gesamte Betreuungsbedarf des Kindes leistungsrechtlich abgedeckt. Zeitweise auftretende Über-/Unterschreitungen des Stundenbudgets beeinflussen die Höhe der laufenden Geldleistung nicht.
- (4) Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, ist die Geldleistung anteilig zu kürzen. Grundlage für die Berechnung der Förderleistung sind die Arbeitstage des jeweiligen Monats. Die Tagespflegeperson wird für die tatsächlich geleisteten Arbeitstage in dem jeweiligen Monat bezahlt.
- (5) Steht die Tagespflegeperson zur Wahrnehmung der Betreuung nicht zur Verfügung, wird für diese Ausfallzeit die Betreuung durch eine andere Tagespflegeperson finanziert. Die Zahlung erfolgt im Vertretungsfall ausschließlich an die Vertretungs-Tagespflegeperson auf der Basis der bewilligten Betreuungsstufe.
 - Die Zahlung einer Urlaubs-/Krankheitsvertretung bei gleichzeitiger Reduzierung der Sach- und Förderleistung der zu vertretenden Tagespflegeperson erfolgt durch die Stadt nur, wenn die Vertretung mindestens für eine Woche benötigt wird und dies vorher mit dem Jugendamt abgestimmt wurde. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall an die Vertretungs-Tagespflegeperson auf der Basis der tatsächlich geleisteten Arbeitstage. Ansonsten ist eine Regelung auf privater Ebene zwischen Eltern und Vertretungs-Tagespflegeperson zu vereinbaren.
- (6) Für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf und/oder Pflegeaufwand im Sinne der §§ 27ff und 35a SGB VIII, wird im Einzelfall eine erhöhte Pauschale an die Tagespflegeperson gezahlt. Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, für die sich eine Betreuung in Kindertagespflege grundsätzlich eignet, sind insbesondere:
 - Kinder, für die eine Förderung nach Feststellung des Jugendamtes in einer Kindertageseinrichtung aufgrund des psycho-sozialen Entwicklungsstandes oder der familiären Situation nicht in Betracht kommt.
 - b) Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf aufgrund einer Krankheit oder Erkrankung, deren Förderung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer gesundheitlichen Indikation (chronische Erkrankung) nicht in Betracht kommt.

Die Zahlung der erhöhten Pauschale erfolgt in Abstimmung mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst bzw. mit den Fachdiensten.

§ 10 Höhe der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII (Sachaufwand und Förderleistung)

Wochenstunden Leistungssatz monatlich

1 über 10 und bis 15 Std.*	240 €
2 über 15 und bis 20 Std.	320 €
3 über 20 und bis 25 Std.	400 €
4 über 25 und bis 30 Std.	480 €
5 über 30 und bis 35 Std.	560 €
6 über 35 und bis 40 Std.	640 €
7 über 40 und bis 45 Std.	720 €

^{*}nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtung bzw. Schule und Kindertagespflege

§ 11 Rückzahlungsverpflichtung

Liegen die Leistungsvoraussetzungen für die Tagespflege nicht mehr vor, ist das Jugendamt durch die Eltern unverzüglich zu informieren und die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson einzustellen. Etwaige Überzahlungen hat die Tagespflegeperson zu erstatten.

§ 12 Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft

- (1) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden.
- (2) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet.

§ 13 Aufwendungen zur Alterssicherung

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für eine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit Versicherungspflicht aufgrund der Tätigkeit in der Kindertagespflege besteht.
- (3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für Altersvorsorgeverträge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz-AltZertG) bis zur Höhe des Mindestbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung erstattungsfähig.

§ 14 Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung und Krankentagegeldversicherung

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind
 - die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenund Pflegeversicherung laut Beitragsrechnung, soweit die Einkünfte aus der Tagespflege die selbständige Versicherungspflicht auslösen,

bzw.

- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für die Tagespflegeperson bis zum Höchstsatz der gesetzlichen Kassen.
- (3) Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen
 - zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung von Familienmitgliedern der Tagespflegeperson,

- für Zusatzversicherungen (insbesondere Auslandskrankenversicherungen, Zahnzusatzversicherungen, Einzelzimmerzuschlag),

oder

- soweit die Tagespflege nicht ursächlich für die Versicherung ist (insbesondere bei sonstigen Einkünften wie Unterhaltsleistungen und einer weiteren Berufstätigkeit).
- (4) Beiträge zu einer Krankentagegeldversicherung werden seitens der Stadt Eschweiler an die Tagespflegeperson nicht erstattet.

§ 15 Zahlweg

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich unmittelbar an die Tagespflegeperson.

§ 16 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der nach dieser Satzung gewährten Geldleistungen ist dem Jugendamt nach Aufforderung nachzuweisen.

Bei der Ermittlung der Angemessenheit der Aufwendungen im Sinne der §§ 12 – 14 dieser Satzung erfolgt keine Differenzierung nach privat oder öffentlich finanzierter Kindertagespflege.

3. Elternbeiträge und Elternbeitragsbefreiungen

§ 17 Beitragspflichtige

- (1) Die Stadt Eschweiler erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) im Sinne des Kinderbildungsgesetzes in ihrem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (4) Der Träger der Einrichtung (Kindertagesstätte) bzw. die Tagespflegeperson kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen, dass die Aufwendungen für die Lebensmittel und die Zubereitung des Essens abdeckt

§ 18 Beitragszeitraum

- (1) Grundlage für die Beitragserhebung ist der zwischen den Eltern und dem Träger der Kindertageseinrichtung geschlossene Betreuungsvertrag. Bei der Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem Zeitraum der Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung (z.B. während der Ferien) sowie durch vorübergehende Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die vom Träger der Einrichtung nicht zu vertreten sind (z.B. Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignisse, Streik pp.) bzw. Urlaubs- und Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.
- (3) Der Elternbeitrag ist für volle Kalendermonate zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlaufe eines Monats beginnt oder endet.

§ 19 Beitragsbefreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 17 Abs. 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegeperson in Eschweiler, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (2) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Besuchen ein oder mehrere Geschwisterkinder eine Betreuungseinrichtung im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule in Eschweiler, wird für jedes Kind Beitragsfreiheit im Sinne des Abs. 1 gewährt, das eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegeperson in Eschweiler besucht.
- (4) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben. Sollte der Leistungsbezieher während des Kalenderjahres Arbeit aufnehmen, so werden die gezahlten Leistungen zum Jahreseinkommen hinzugerechnet. Die Beitragspflicht beginnt ab dem Wegfall des Leistungsbezuges.
- (5) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bei ergänzender Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege in Eschweiler (kombinierte Betreuung) wird insgesamt ein Beitrag auf der Grundlage von 45 Stunden erhoben. Bei Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes in einer Offenen Ganztagsgrundschule sowie ergänzender Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege wird zusätzlich zum Beitrag für die Offene Ganztagsgrundschule ein Elternbeitrag auf der Grundlage des benötigten Stundenumfangs (analog Kindertagesstätte) erhoben.
- (6) Die Betreuung von Pflegekindern nach § 33 SGB VIII in Kindertagespflege ist prinzipiell nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen ist eine vorherige Abstimmung mit dem Pflegekinderdienst erforderlich. Das gleiche gilt für den Besuch einer Kindertageseinrichtung von Pflegekindern nach § 33 SGB VIII ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum dritten Lebensjahr. Pflegeeltern, deren Pflegekind Anspruch auf einen Betreuungsplatz hat, sind von einer Beitragszahlung befreit.
- (7) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege analog zur Regelung in Satz 1 für maximal zwölf Monate beitragsfrei. In diesem Fall erfolgt die Befreiung jeweils rückwirkend ab dem 01.08. nach Vorlage der schriftlichen Abmeldung durch den Kindergarten beim Jugendamt. Bereits gezahlte Beiträge werden erstattet.
- (8) Sofern nach Gewährung einer Beitragsfreiheit Angebote in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege weiterhin in Anspruch genommen werden, ist Abs. 7 nicht anzuwenden. Eltern, deren Kinder ein weiteres Jahr in der Einrichtung verbleiben, sind in dem verbleibenden Jahr beitragspflichtig, sofern das beitragsfreie Jahr bereits berücksichtigt wurde.

§ 20 Beleg- und Auskunftspflicht

- (1) Bei der Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 17 Abs. 3 dieser Satzung zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (3) Jede Änderung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse haben die Eltern dem Jugendamt umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, dem Jugendamt Auskunft über alle Betreuungsverhältnisse (auch privat oder von anderen Jugendämtern finanzierte) zu erteilen. Die Tagespflegeperson hat dem Jugendamt Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren, in denen die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege stattfindet.

§ 21 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld bleibt analog zum Elterngeld ebenfalls unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 22 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.

IV. Inkrafttreten

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eschweiler vom 01.08.2011 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege -Kinderfördersatzung - (Kfs)

Mtl. Elternbeitragstabelle 01.08.2009

Monatlicher Elternbeitrag	Stunden	budget in der W	oche
Jahreseinkommen	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 18.000,00 €	- €	- €	- €
bis 25.000,00 €	25,00 €	28,00 €	48,00 €
bis 37.000,00 €	42,00 €	47,00 €	80,00 €
bis 49.000,00 €	70,00 €	78,00 €	131,00 €
bis 62.000,00 €	109,00 €	122,00 €	201,00 €
bis 73.000,00 €	144,00 €	162,00 €	265,00 €
über 73.000,00 €	189,00 €	210,00 €	343,00 €

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege - Kinderfördersatzung - (Kfs) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den . .2013

Bertram

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung - (Kfs)

Hinweisbekanntmachungen

27. JahrgangAusgabe Nr. 2001.12.2011

Herausgabe, Vertrieb, Druck: Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten: Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung - (Kfs)

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) i.V.m. §§ 23, 24, 90 SGB VIII des Achten Buches Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBI. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19.02.2007 (BGBI. I S. 122), sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385), in Kraft getreten am 01.08.2011, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.11.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme und Ausgestaltung von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII. Für Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach den §§ 27 34 SGB VIII –Teilzeitpflege- sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht. Leistungen zur Kinderbetreuung nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gehen Leistungen nach dieser Satzung vor.
- (2) Die Satzung regelt die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Kinder, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes Eschweiler als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege setzt voraus, dass die Tagespflegeperson und das Kind in der Regel ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich Eschweiler haben.
- (3) Hat das Kind in einem anderen Jugendamtsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt als die Tagespflegeperson und ist eine Betreuung bei dieser Tagespflegeperson erforderlich, erfolgt die Finanzierung durch das Jugendamt, in dessen Bereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Regelungen zur Zuständigkeit und Kostenerstattung nach dem SGB VIII bleiben unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst
 - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
 - die Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson,
 - sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

- (2) Die nähere Ausgestaltung ist § 4 KiBiz zu entnehmen.
- (3) Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung ist eine Einrichtung, die die Voraussetzungen des §18 KiBiz in Verbindung mit § 45 SGB VIII erfüllt.

II. Förderung in Kindertagespflege

§ 4 Individuelle Bedarfskriterien

- (1) Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter orientiert sich an den Vorgaben des § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII.
- (2) Für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht findet Abs. 1 entsprechend Anwendung, soweit im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte Betreuung in einer Tageseinrichtung angeboten werden kann. Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Betracht.

§ 5 Allgemeine Bedarfskriterien

- (1) Die individuelle durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt mehr als 15 Stunden und ist für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erforderlich.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Mindestbetreuungszeit bei der Kombination von Betreuungsangeboten im Sinne von § 4 Abs. 2 letzter Satz dieser Satzung durchschnittlich 10 Stunden/Woche.
- (3) Eine Eingewöhnungsphase von bis zu einem Monat vor Beginn der Betreuung mit einem wöchentlichen Stundenumfang von bis zu 15 Stunden kann berücksichtigt werden. Die Berechnung der Eingewöhnungsphase erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden (Aufstellung der Tagespflegeperson). Ein Elternbeitrag wird während der Eingewöhnungsphase nicht erhoben.
- (4) Die Kosten für die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege bzw. während der Eingewöhnungsphase werden erst ab dem Zeitpunkt des Antragseingangs, sofern die Anspruchsvoraussetzungen festgestellt wurden, übernommen.

§ 6 Verwaltungsverfahren

Stellt das Jugendamt oder der mit der Aufgabenwahrnehmung betraute freie Träger der Jugendhilfe den Betreuungsbedarf im Sinne der §§ 4 und 5 dieser Satzung fest, so trägt es die Kosten der im Einzelfall notwendigen Kindertagespflege - nach vorheriger Vermittlung - nach Maßgabe der §§ 8 – 15 dieser Satzung.

§ 7 Vermittlung

- (1) Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen im Sinne von § 17 KiBiz erfolgt unter Beachtung des örtlichen Geltungsbereichs (§ 2 dieser Satzung) durch das Jugendamt oder durch den mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten freien Träger der Jugendhilfe.
- (2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, soweit diese erforderlich ist.

§ 8 Geldleistung

- (1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung im Sinne von § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson ist grundsätzlich an die Voraussetzungen des § 22 KiBiz zur Inanspruchnahme von Landesmitteln zur Förderung der Kindertagespflege gekoppelt. Danach kommt eine Auszahlung der laufenden Geldleistung nur unter den nachstehenden Voraussetzungen in Betracht:
 - 1. Kinder bis zum Schuleintritt
 - 2. Mindestbetreuungsbedarf mehr als 15 Stunden/Woche
 - 3. Betreuungszeitraum länger als drei Monate
 - 4. Vermittlung durch das Jugendamt/freier Träger der Jugendhilfe
 - 5. Tagespflegeperson in der Regel nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert
- (2) Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 werden Schulkinder gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII berücksichtigt, wenn die Angebote der Schulen (z.B. Offene Ganztagsgrundschule) ausgeschöpft sind und für den darüber hinaus gehenden Bedarf eine geeignete Tagespflegeperson zur Verfügung steht.
- (3) Abs. 1 Nr. 2 findet bei der Inanspruchnahme kombinierter Betreuungsangebote im Sinne von § 4 Abs. 2 letzter Satz dieser Satzung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 dieser Satzung keine Anwendung.

§ 9 Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung

- (1) Auf Antrag der Eltern oder sonstiger Personensorgeberechtigter werden der Tagespflegeperson vorbehaltlich der Regelung des § 2 Abs. 3 und § 8 dieser Satzung auf der Grundlage des durchschnittlich ermittelten Betreuungsbedarfs pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand entstehen, erstattet und ein Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt.
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gem. § 10 dieser Satzung kindbezogen ermittelt. Bedarfsveränderungen werden zum 01. des Folgemonats wirksam.
- (3) Durch die Pauschalierung ist der gesamte Betreuungsbedarf des Kindes leistungsrechtlich abgedeckt. Zeitweise auftretende Über-/Unterschreitungen des Stundenbudgets beeinflussen die Höhe der laufenden Geldleistung nicht.
- (4) Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, ist die Geldleistung anteilig zu kürzen. Dies gilt auch dann, wenn die Tagespflegeperson zur Wahrnehmung der Betreuung nicht zur Verfügung steht und für diese Ausfallzeit eine andere Betreuungsmöglichkeit finanziert werden muss.
- (5) Die Zahlung einer Urlaubs-/Krankheitsvertretung bei gleichzeitiger Reduzierung der Sach- und Förderleistung der zu vertretenden Tagespflegeperson erfolgt durch die Stadt nur, wenn die Vertretung mindestens für eine Woche benötigt wird und dies vorher mit dem Jugendamt abgestimmt wurde. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall an die Vertretungs-Tagespflegeperson auf der Basis der tatsächlich geleisteten Arbeitstage in Höhe der mit der zu vertretenden Tagespflegeperson vereinbarten Betreuungsstufe. Ansonsten ist eine Regelung auf privater Ebene zwischen Eltern und Vertretungs-Tagespflegeperson zu vereinbaren.
- Während des Mutterschutzes (6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen danach) der Kindesmutter des zu betreuenden Kindes wird die Tagespflege durchgehend gewährt mit einem Stundenumfang von bis zu 15 Stunden wöchentlich. Nimmt die Kindesmutter im Anschluss hieran ihre Arbeit wieder auf, bleibt auch das Tagespflegeverhältnis bestehen. Sofern die Kindesmutter im Anschluss hieran in Elternzeit geht, wird die Tagespflege eingestellt.

§ 10 Höhe der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII (Sachaufwand und Förderleistung)

	Wochenstunden	Leistungssatz monatlich
1	über 10 und bis 15 Std. *	240 €
2	über 15 und bis 20 Std.	320 €
3	über 20 und bis 25 Std.	400 €
4	über 25 und bis 30 Std.	480 €
5	über 30 und bis 35 Std.	560 €
6	über 35 und bis 40 Std.	640 €
7	über 40 Std.	720 €

^{*} auch für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege

§ 11 Rückzahlungsverpflichtung

Liegen die Leistungsvoraussetzungen für die Tagespflege nicht mehr vor, ist das Jugendamt durch die Tagespflegeperson und durch die Eltern unverzüglich zu informieren und die laufende Geldleistung einzustellen. Etwaige Überzahlungen hat die Tagespflegeperson zu erstatten.

§ 12 Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft

- (1) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden.
- (2) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet.

§ 13 Aufwendungen zur Alterssicherung

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für eine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit Versicherungspflicht aufgrund der Tätigkeit in der Kindertagespflege besteht.
- Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für Altersvorsorgeverträge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz-AltZertG) bis zur Höhe des Mindestbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung erstattungsfähig.

§ 14 Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung und Krankentagegeldversicherung

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind
 - die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung laut Beitragsrechnung, soweit die Einkünfte aus der Tagespflege die selbständige Versicherungspflicht auslösen,

bzw.

- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für die Tagespflegeperson bis zum Höchstsatz der gesetzlichen Kassen.
- (3) Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen
 - zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung von Familienmitgliedern der Tagespflegeperson,
 - für Zusatzversicherungen (insbesondere Auslandskrankenversicherungen, Zahnzusatzversicherungen, Einzelzimmerzuschlag),

oder

- soweit die Tagespflege nicht ursächlich für die Versicherung ist (insbesondere bei sonstigen Einkünften wie Unterhaltsleistungen und einer weiteren Berufstätigkeit).
- (4) Beiträge zu einer Krankentagegeldversicherung werden seitens der Stadt Eschweiler an die Tagespflegeperson nicht erstattet.

§ 15 Zahlweg

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich unmittelbar an die Tagespflegeperson.

§ 16 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der nach dieser Satzung gewährten Geldleistungen ist dem Jugendamt nach Aufforderung nachzuweisen.

Bei der Ermittlung der Angemessenheit der Aufwendungen im Sinne der §§ 12 – 14 dieser Satzung erfolgt keine Differenzierung nach privat oder öffentlich finanzierter Kindertagespflege.

III. Elternbeiträge und Elternbeitragsbefreiungen

§ 17 Beitragspflichtige

- (1) Die Stadt Eschweiler erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) im Sinne des Kinderbildungsgesetzes in ihrem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (4) Der Träger der Einrichtung (Kindergarten) bzw. die Tagespflegeperson kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen, dass die Aufwendungen für die Lebensmittel und die Zubereitung des Essens abdeckt.

§ 18 Beitragszeitraum

(1) Grundlage für die Beitragserhebung ist der zwischen den Eltern und dem Träger der Kindertageseinrichtung geschlossene Betreuungsvertrag. Bei der Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem Zeitraum der Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung (z.B. während der Ferien) sowie durch vorübergehende Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die vom Träger der Einrichtung nicht zu vertreten sind (z.B. Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignisse, Streik pp.) bzw. Urlaubs- und Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.
- (3) Der Elternbeitrag ist für volle Kalendermonate zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlaufe eines Monats beginnt oder endet.

§ 19 Beitragsbefreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 17 Abs. 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in Eschweiler oder nehmen ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Eschweiler in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (2) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Besuchen ein oder mehrere Geschwisterkinder eine Betreuungseinrichtung im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule in Eschweiler, wird für jedes Kind Beitragsfreiheit im Sinne des Abs. 1 gewährt, das eine Kindertageseinrichtung in Eschweiler besucht oder ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Eschweiler in Anspruch nimmt.
- (4) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben.
- (5) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bei ergänzender Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege in Eschweiler (kombinierte Betreuung) wird insgesamt ein Beitrag auf der Grundlage von 45 Stunden erhoben. Bei Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes in einer Offenen Ganztagsgrundschule sowie ergänzender Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege wird zusätzlich zum Beitrag für die Offene Ganztagsgrundschule ein Elternbeitrag auf der Grundlage des benötigten Stundenumfangs (analog Kindergarten) erhoben.
- (6) Pflegeeltern nach § 33 SGB VIII sind von einer Beitragszahlung bei Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes befreit. Pflegekinder nach § 33 SGB VIII können dagegen nicht im Rahmen von Kindertagespflege betreut werden.
- (7) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr (beginnend mit dem Kindergartenjahr 2011/2012), das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege analog zur Regelung in Satz 1 für maximal zwölf Monate beitragsfrei. In diesem Fall erfolgt die Befreiung jeweils rückwirkend nach Vorlage der schriftlichen Abmeldung durch den Kindergarten beim Jugendamt.
 Bereits gezahlte Beiträge werden erstattet.
- (8) Sofern nach Gewährung einer Beitragsfreiheit Angebote in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege weiterhin in Anspruch genommen werden, ist Abs. 7 nicht anzuwenden.

§ 20 Beleg- und Auskunftspflicht

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 17 Abs. 3 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

- (3) Jede Änderung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse haben die Eltern dem Jugendamt umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, dem Jugendamt Auskunft über alle Betreuungsverhältnisse (auch privat oder von anderen Jugendämtern finanzierte) zu erteilen. Die Tagespflegeperson hat dem Jugendamt Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren, in denen die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege stattfindet.

§ 21 Einkommen

- Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 22 Fälligkeit

- Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monaten verlängert werde.

IV. Inkrafttreten

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.

Anlage

zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege -Kinderfördersatzung - (Kfs)

Mtl. Elternbeitragstabelle 01.08.2009

	Stundenbudget				
Jahreseinkommen	Bis 25 Std.	Bis 35 Std.	Bis 45 Std.		
bis 18.000,00 €	-€	-€	-€		
bis 25.000,00 €	25,00€	28,00€	48,00€		
bis 37.000,00 €	42,00 €	47,00 €	80,00€		
bis 49.000,00 €	70,00€	78,00 €	131,00 €		
bis 62.000,00 €	109,00 €	122,00 €	201,00 €		
bis 73.000,00 €	144,00 €	162,00 €	265,00€		
über 73.000,00 €	189,00 €	210,00 €	343,00 €		

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege - Kinderfördersatzung - (Kfs) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 28.11.2011

Bertram Bürgermeister

An longe	3
O	

Satzuna 01.08.2011	Satzung 01.08.2013	Anmerking
Bekanntmachung		Entfällt: Bekanntmachung
Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung - (Kfs)	Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung - (Kfs)	
Präambel	Präambel	
Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) i.V.m. §§ 23, 24, 90 SGB VIII des Achten Buches Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBI. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 16.00 2007 (GCBI. I S. 120)	Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) i.V.m. §§ 23, 24, 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom	Entfällt: SGV. NRW. S. 2023) Anpassung an Gesetzesänderungen
und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385), in Kraft getreten am 01.08.2011, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.11.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen:	5.5.2013 (BGBI. I, S. 1108) sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 17.07.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen:	Entfällt: in Kraft treten am 01.08.2011 Ratssitzung 17.07.2013
I. Allgemeiner Teil	I. Allgemeiner Teil	
§ 1 Sachlicher Geltungsbereich (1) Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme und Ausgestaltung von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII. Für Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach den §§ 27 – 34 SGB VIII –Teilzeitpflege-	§ 1 Sachlicher Geltungsbereich (1) Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme und Ausgestaltung von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII. Für Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach § 27 ff SGB VIII sowie für ausschließlich	Entfällt: § 34 –Teilzeitpflege- Entfällt: Leistungen zur Kinderbetreuung nach dem

Kinderbetreuung nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gehen Leistungen nach dieser sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht. Leistungen zur Satzung vor.

(2) Die Satzung regelt die Kostenbeteiligung der Eltern Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. für die Inanspruchnahme von Angeboten in

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für Kinder, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege m Bereich des Jugendamtes Eschweiler als örtlicher Fräger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch

(2) Die Förderung in Kindertagespflege setzt voraus, dass die Tagespflegeperson und das Kind in der Regel ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich Eschweiler haben.

(3) Hat das Kind in einem anderen Jugendamtsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt als die Tagespflegegeperson erforderlich, erfolgt die Finanzierung durch person und ist eine Betreuung bei dieser Tagespfle-Zuständigkeit und Kostenerstattung nach dem SGB das Jugendamt, in dessen Bereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Regelungen zur VIII bleiben unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmung

(1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson
- die Beratung, Begleitung und weitere Qualifi-zierung der Tagespflegeperson,
- (2) Die nähere Ausgestaltung ist § 4 KiBiz zu entnehsowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(3) Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung ist eine Einrichtung, die die Voraussetzungen des § 18

KiBiz in Verbindung mit § 45 SGB VIII erfüllt.

privat finanzierte Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht.

Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gehen Leistungen nach dieser Satzung

Vor.

(2) Die Satzung regelt die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für Kinder, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes Eschweiler als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen.

dass die Tagespflegeperson und das Kind in der Regel ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamts-(2) Die Förderung in Kindertagespflege setzt voraus, bereich Eschweiler haben.

(3) Hat das Kind in einem anderen Jugendamtsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt als die Tagespflegegeperson erforderlich, erfolgt die Finanzierung durch person und ist eine Betreuung bei dieser Tagespfle-Zuständigkeit und Kostenerstattung nach dem SGB das Jugendamt, in dessen Bereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Regelungen zur /III bleiben unberührt.

die Vermittlung des Kindes zu einer geeigne-§ 3 Begriffsbestimmung (1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst

ten Tagespflegeperson,

die Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegepersor

sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson

(2) Die nähere Ausgestaltung ist § 4 KiBiz zu entneh-

eine Einrichtung, die die Voraussetzungen des § 18 (3) Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung ist KiBiz in Verbindung mit § 45 SGB VIII erfüllt.

Förderung in Kindertagespflege

§ 4 Individuelle Bedarfskriterien

(1) Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter orientiert sich an den Vorgaben des § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII.

(2) Für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht findet Abs. 1 entsprechend Anwendung, soweit im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte Betreuung in einer Tageseinrichtung angeboten werden kann. Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Betracht.

5 Allgemeine Bedarfskriterien

(1) Die individuelle durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt mehr als 15 Stunden und ist für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erforder-

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Mindestbetreuungszeit bei der Kombination von Betreuungsangeboten im Sinne von § 4 Abs. 2 letzter Satz dieser Satzung durchschnittlich 10 Stunden/Woche.

(3) Eine Eingewöhnungsphase von bis zu einem Monat vor Beginn der Betreuung mit einem wöchentlichen Stundenumfang von bis zu 15 Stunden kann berücksichtigt werden. Die Berechnung der Eingwöhnungsphase erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichgeleisteten Betreuungsstunden (Aufstellung der Tagespflegeperson). Ein Elternbeitrag wird während der Eingewöhnungsphase nicht erhoben.

(4) Die Kosten für die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege bzw. während der Eingewöhnungsphase werden erst ab dem Zeitpunkt des Antragseingangs, sofern die Anspruchsvoraussetzungen festgestellt wurden, übernommen.

Förderung in Kindertagespflege

§ 4 Individuelle Bedarfskriterien

(1) Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, orientiert sich an den Vorgaben des § 24 Abs. 1 SGB VIII.

Anpassung an die neue gesetzliche Regelung

(2) Für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht findet § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII entsprechend Anwendung.

Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Betracht.

§ 5 Allgemeine Bedarfskriterien

(1) Die individuelle durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt mehr als 15 Stunden und ist für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erforderlich.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Mindestbeteruungszeit bei der Kombination von Betreuungsangeboten im Sinne von § 4 Abs. 2 letzter Satz dieser Satzung durchschnittlich 10 Stunden/Woche.

(3) Eine Eingewöhnungsphase von bis zu einem Monat vor Beginn der Betreuung mit einem wöchentlichen Stundenumfang von bis zu 15 Stunden kann berücksichtigt werden. Die Berechnung der Eingewöhnungsphase erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich

der Eingewöhnungsphase nicht erhoben.

(4) Die Kosten für die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege bzw. die Kosten, die während der Eingewöhnungsphase entstehen, werden erst ab dem Zeitpunkt des Antrageingangs, sofern die Anspruchsvoraussetzungen festgestellt wurden, über-

Tagespflegeperson). Ein Elternbeitrag wird während

geleisteten Betreuungsstunden (Aufstellung der

Entfällt: soweit im Rahmen des Rechtsansp

soweit im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte Betreuung in einer Tageseinrichtung angeboten werden kann.

Änderung/Anpassung

6 Verwaltungsverfahren

wendigen Kindertagespflege - nach vorheriger Vermitt-Betreuungsbedarf im Sinne der §§ 4 und 5 dieser Sat-Stellt das Jugendamt oder der mit der Aufgabenwahrzung fest, so trägt es die Kosten der im Einzelfall notnehmung betraute freie Träger der Jugendhilfe den lung - nach Maßgabe der §§ 8 – 15 dieser Satzung.

7 Vermittlung

wahrnehmung betrauten freien Träger der Jugendhilfe. (2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die örtlichen Geltungsbereichs (§ 2 dieser Satzung) durch 1) Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen im Sinne von § 17 KiBiz erfolgt unter Beachtung des über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII das Jugendamt oder durch den mit der Aufgabenverfügen, soweit diese erforderlich ist.

8 Geldleistung

Sinne von § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson ist rung der Kindertagespflege gekoppelt. Danach kommt eine Auszahlung der laufenden Geldleistung nur unter grundsätzlich an die Voraussetzungen des § 22 KiBiz zur Inanspruchnahme von Landesmitteln zur Förde-(1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung im den nachstehenden Voraussetzungen in Betracht:

- 1. Kinder bis zum Schuleintritt
- den/Woche
- 2. Mindestbetreuungsbedarf mehr als 15 Stun-
- 4. Vermittlung durch das Jugendamt/freier Träger der 3. Betreuungszeitraum länger als drei Monate Jugendhilfe
- Tagespflegeperson in der Regel nicht mit dem Kind eweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwä-
- schule) ausgeschöpft sind und für den darüber hinaus (2) Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 werden Schulkinder gehenden Bedarf eine geeignete Tagespflegeperson Angebote der Schulen (z.B. Offene Ganztagsgrundgem. § 24 Abs. 2 SGB VIII berücksichtigt, wenn die zur Verfügung steht.

§ 6 Verwaltungsverfahren

wendigen Kindertagespflege - nach vorheriger Vermitt-Betreuungsbedarf im Sinne der §§ 4 und 5 dieser Sat-Stellt das Jugendamt oder der mit der Aufgabenwahrzung fest, so trägt es die Kosten der im Einzelfall notnehmung betraute freie Träger der Jugendhilfe den lung - nach Maßgabe der §§ 8 – 15 dieser Satzung.

§ 7 Vermittlung

wahrnehmung betrauten freien Träger der Jugendhilfe. (2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die örtlichen Geltungsbereichs (§ 2 dieser Satzung) durch 1) Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen m Sinne von § 17 KiBiz erfolgt unter Beachtung des über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII das Jugendamt oder durch den mit der Aufgabenverfügen, soweit diese erforderlich ist

§ 8 Geldleistung

Sinne von § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson ist rung der Kindertagespflege gekoppelt. Danach kommt eine Auszahlung der laufenden Geldleistung nur unter grundsätzlich an die Voraussetzungen des § 22 KiBiz zur Inanspruchnahme von Landesmitteln zur Förde-1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung im den nachstehenden Voraussetzungen in Betracht:

- 1. Kinder bis zum Schuleintritt
- Mindestbetreuungsbedarf mehr als 15 Stunden/Woche
- Vermittlung durch das Jugendamt/freier Träger der 3. Betreuungszeitraum länger als drei Monate Jugendhilfe
- Tagespflegeperson in der Regel nicht mit dem Kind eweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwä-

für den darüber hinaus gehenden Bedarf eine geeigne-(2) Abweichend von § 8 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung Offene Ganztagsgrundschule) ausgeschöpft sind und werden Schulkinder gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII berücksichtigt, wenn die Angebote der Schulen (z.B. e Tagespflegeperson zur Verfügung steht.

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tagesein-Änderung der gesetzlichen Grundlagen richtungen und in Kindertagespflege -Fassung ab 1. August 2013

(3) Abs. 1 Nr. 2 findet bei der Inanspruchnahme kombinierter Betreuungsangebote im Sinne von § 4 Abs. 2 letzter Satz dieser Satzung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 dieser Satzung keine Anwendung.

§ 9 Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung

(1) Auf Antrag der Eltern oder sonstiger Personensorgeberechtigter werden der Tagespflegeperson vorbehaltlich der Regelung des § 2 Abs. 3 und § 8 dieser Satzung auf der Grundlage des durchschnittlich ermittelten Betreuungsbedarfs pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand entstehen, erstattet und ein Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt.

(2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gem. § 10 dieser Satzung kindbezogen ermittelt. Bedarfsveränderungen werden zum 01. des Folgemonats wirksam.

(3) Durch die Pauschalierung ist der gesamte Betreuungsbedarf des Kindes leistungsrechtlich abgedeckt. Zeitweise auftretende Über-/Unterschreitungen des Stundenbudgets beeinflussen die Höhe der laufenden Geldleistung nicht.

(4) Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, ist die Geldleistung anteilig zu kürzen. Dies gilt auch dann, wenn die Tagespflegeperson zur Wahrnehmung der Betreuung nicht zur Verfügung steht und für diese Ausfallzeit eine andere Betreuungsmöglichkeit finanziert werden muss.

(5) Die Zahlung einer Urlaubs-/Krankheitsvertretung bei gleichzeitiger Reduzierung der Sach- und Förderleistung der zu vertretenden Tagespflegeperson erfolgt durch die Stadt nur, wenn die Vertretung mindestens für eine Woche benötigt wird und dies vorher mit

(3) § 8 Abs. 1 Nr. 2 findet bei der Inanspruchnahme kombinierter Betreuungsangebote im Sinne von § 4 Abs. 2 letzter Satz dieser Satzung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 dieser Satzung keine Anwendung.

Änderung/Anpassung

§ 9 Sachaufwand und Anerkennung der Förderleis-

(1) Auf schriftlichen Antrag der Eltern oder sonstiger Personensorgeberechtigter werden der Tagespflegeperson vorbehaltlich der Regelung des § 2 Abs. 3 und § 8 dieser Satzung auf der Grundlage des durchschnittlich ermittelten Betreuungsbedarfs pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand entstehen, erstattet und ein Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt.

(2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gem. § 10 dieser Satzung kindbezogen ermittelt. Bedarfsveränderungen werden zum 01. des Folgemonats wirksam.

(3) Durch die Pauschalierung ist der gesamte Betreuungsbedarf des Kindes leistungsrechtlich abgedeckt. Zeitweise auftretende Über-/Unterschreitungen des Stundenbudgets beeinflussen die Höhe der laufenden Geldleistung nicht.

(4) Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, ist die Geldleistung anteilig zu kürzen. Grundlage für die Berechnung der Förderleistung sind die Arbeitstage des jeweiligen Monats. Die Tagespflegeperson wird für die tatsächlich geleisteten Arbeitstage in dem jeweiligen Monat bezahlt. (5) Steht die Tagespflegeperson zur Wahrnehmung der Betreuung nicht zur Verfügung, wird für diese Ausfallzeit die Betreuung durch eine andere Tagespflegeperson finanziert. Die Zahlung erfolgt im Vertretungsfall ausschließlich an die VertretungsTagespflegeperson auf der Basis der bewilligten Betreuungsstufe.

Die Zahlung einer Urlaubs-/Krankheitsvertretung bei gleichzeitiger Reduzierung der Sach- und Förderleistung der zu vertretenden Tagespflegeperson er-

Anpassung

Änderung/Anpassung

Neu: anteilige Geldleistung Änderung/Anpassung

dem Jugendamt abgestimmt wurde. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall an die VertretungsTagespflegeperson auf der Basis der tatsächlich geleisteten Arbeitstage in Höhe der mit der zu vertretenden Tagespflegeperson vereinbarten Betreuungsstufe. Ansonsten ist eine Regelung auf privater Ebene zwischen Eltern und Vertretungs-Tagespflegeperson zu vereinbaren.

dem Jugendamt abgestimmt wurde. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall an die VertretungsTagespflegeperson auf der Basis der tatsächlich geleisteten Arbeitstage. Ansonsten ist eine Regelung auf privater Ebene zwischen Eltern und VertretungsTagespflegeperson zu vereinbaren.

folgt durch die Stadt nur, wenn die Vertretung mindes-

tens für eine Woche benötigt wird und dies vorher mit

(6) Für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf und/oder Pflegeaufwand im Sinne der §§ 27ff und 35a SGB VIII, wird im Einzelfall eine erhöhte Pauschale an die Tagespflegeperson gezahlt. Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, für die sich eine Betreuung in Kindertagespflege grundsätzlich eignet, sind insbesondere:

a) Kinder, für die eine Förderung nach Feststellung des Jugendamtes in einer Kindertageseinrichtung aufgrund des psycho-sozialen Entwicklungsstandes oder der familiären Situation nicht in Betracht kommt.

b) Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf aufgrund einer Krankheit oder Erkrankung, deren Förderung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer gesundheitlichen Indikation (chronische Erkrankung) nicht in Betracht kommt.

kung) nicht in Betracht kommt. Die Zahlung der erhöhten Pauschale erfolgt in Abstimmung mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst bzw. mit den Fachdiensten.

hend gewährt mit einem Stundenumfang von bis zu 15

Stunden wöchentlich. Nimmt die Kindesmutter im An-

schluss hieran ihre Arbeit wieder auf, bleibt auch das

Tagespflegeverhältnis bestehen. Sofern die Kindes-

mutter im Anschluss hieran in Elternzeit geht, wird die

agespflege eingestellt.

zu betreuenden Kindes wird die Tagespflege durchge-

Geburt und 8 Wochen danach) der Kindesmutter des

(6) Während des Mutterschutzes (6 Wochen vor der

Entfällt:

in Höhe der mit der zu vertretenden Tagespflegeperson vereinbarten Betreuungsstufe.

Neu:

Zusätzliche Pauschale bei erhöhtem Förderbedarf/Pflegeaufwand

Entfällt:

(6) Während des Mutterschutzes (6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen danach) der Kindesmutter des zu betreuenden Kindes wird die Tagespflege durchgehend gewährt mit einem Stundenumfang von bis zu 15 Stunden wöchentlich. Nimmt die Kindesmutter im Anschluss hieran ihre Arbeit wieder auf, bleibt auch das Tagespflegeverhältnis bestehen. Sofern die Kindesmutter im Anschluss hieran in Elternzeit geht, wird die Tagespflege eingestellt.

Begründung:

Durch den Rechtsanspruch haben Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr Anspruch auf Betreuung, auch wenn Mütter sich in Mutterschutz befinden.

§ 10 Höhe der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII
(Sachaufwand und Förderleistung)
Wochenstunden Leistungssatz monatlich

über 10 über 15 über 20 über 25 über 30 über 35							
über 10 über 20 über 20 über 23 über 35 über 35							
	1 über 10 und bis 15 Std.*	2 über 15 und bis 20 Std.	3 über 20 und bis 25 Std.	4 über 25 und bis 30 Std.	5 über 30 und bis 35 Std.	6 über 35 und bis 40 Std.	7 über 40 Stunden

^{*} auch für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege

§ 11 Rückzahlungsverpflichtung

Liegen die Leistungsvoraussetzungen für die Tagespflege nicht mehr vor, ist das Jugendamt durch die Tagespflegeperson und durch die Eltern unverzüglich zu informieren und die laufende Geldleistung einzustellen. Etwaige Überzahlungen hat die Tagespflegeperson zu erstatten.

§ 12 Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft

(1) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden. (2) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet.

§ 13 Aufwendungen zur Alterssicherung

(1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet. (2) Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für eine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit Versicherungspflicht aufgrund der Tätigkeit in der Kindertagespflege besteht.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor,

gem. § 23 SGB VIII	stung)	atz monatlich
§ 10 Höhe der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII	(Sachaufwand und Förderleistung)	Wochenstunden Leistungssatz monatlich
§ 10 Höhe	(Sachaufw	Wochenst

	320 €		480 €			
1 über 10 und bis 15 Std.*	15	and bis	25 und bis	und bis	bis	40 und bis

*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtung bzw. Schule und Kindertagespflege

Anpassung (siehe § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung)

...durch die Tagespflegeperson und...

Entfällt:

Änderung/Anpassung

§ 11 Rückzahlungsverpflichtung

Liegen die Leistungsvoraussetzungen für die Tagespflege nicht mehr vor, ist das Jugendamt durch die Eltern unverzüglich zu informieren und die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson einzustellen. Etwaige Überzahlungen hat die Tagespflegeperson zu erstatten.

§ 12 Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft

(1) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden.
(2) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet.

§ 13 Aufwendungen zur Alterssicherung

 Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet.
 Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für eine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit Versicherungspflicht aufgrund der Tätigkeit in der Kindertagespflege besteht.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor,

sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für Altersvorsorgeverträge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz-AltZertG) bis zur Höhe des Mindestbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung erstattungsfähig.

§ 14 Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung und Krankentagegeldversicherung

- Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung laut Beitragsrechnung, soweit die Einkünfte aus der Tagespflege die selbständige Versicherungspflicht auslösen, bzw.- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für die Tagespflegeperson bis zum Höchstsatz der gesetzlichen Kassen.
 - (3) Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen
- zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung von Familienmitgliedern der Tagespflegeperson,
- für Zusatzversicherungen (insbesondere Auslandskrankenversicherungen, Zahnzusatzversicherungen, Einzelzimmerzuschlag),

oder

- soweit die Tagespflege nicht ursächlich für die Versicherung ist (insbesondere bei sonstigen Einkünften wie Unterhaltsleistungen und einer weiteren Berufstätigkeit).
 - (4) Beiträge zu einer Krankentagegeldversicherung werden seitens der Stadt Eschweiler an die Tagepflegeperson nicht erstattet.

§ 15 Zahlweg

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich unmittelbar an die Tagespflegeperson.

sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für Altersvorsorgeverträge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz-AltZertG) bis zur Höhe des Mindestbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung erstattungsfähig.

§ 14 Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung und Krankentagegeldversicherung

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung laut Beitragsrechnung, soweit die Einkünfte aus der Tagespflege die selbständige Versicherungspflicht auslösen, bzw. die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für die Tagespflegeperson bis zum Höchstsatz der gesetzlichen Kassen.
 - (3) Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen
- zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung von Familienmitgliedern der Tagespflegeperson,
 - für Zusatzversicherungen (insbesondere Auslandskrankenversicherungen, Zahnzusatzversicherungen, Einzelzimmerzuschlag),

oder

- soweit die Tagespflege nicht ursächlich für die Versicherung ist (insbesondere bei sonstigen Einkünften wie Unterhaltsleistungen und einer weiteren Berufstätigkeit).
- (4) Beiträge zu einer Krankentagegeldversicherung werden seitens der Stadt Eschweiler an die Tagespflegeperson nicht erstattet.

§ 15 Zahlweg

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich unmittelbar an die Tagespfle-

§ 16 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der nach dieser Satzung gewährten Geldleistungen ist dem Jugendamt nach Aufforderung nachzuweisen. Bei der Ermittlung der Angemessenheit der Aufwendungen im Sinne der §§ 12 – 14 dieser Satzung erfolgt keine Differenzierung nach privat oder öffentlich finanzierter Kindertagespflege.

III. Elternbeiträge und Elternbeitragsbefreiungen

17 Beitragspflichtige

(1) Die Stadt Eschweiler erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) im Sinne des Kinderbildungsgesetzes in ihrem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
 - Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (4) Der Träger der Einrichtung (Kindergarten) bzw. die Tagespflegeperson kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen, dass die Aufwendungen für die Lebensmittel und die Zubereitung des Essens abdeckt.

§ 18 Beitragszeitraum

(1) Grundlage für die Beitragserhebung ist der zwischen den Eltern und dem Träger der Kindertageseinrichtung geschlossene Betreuungsvertrag. Bei der Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem Zeitraum der Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

§ 16 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der nach dieser Satzung gewährten Geldleistungen ist dem Jugendamt nach Aufforderung nachzuweisen. Bei der Ermittlung der Angemessenheit der Aufwendungen im Sinne der §§ 12 – 14 dieser Satzung erfolgt keine Differenzierung nach privat oder öffentlich finanzierter Kindertagespflege.

III. Elternbeiträge und Elternbeitragsbefreiungen

§ 17 Beitragspflichtige

(1) Die Stadt Eschweiler erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) im Sinne des Kinderbildungsgesetzes in ihrem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
 - (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (4) Der Träger der Einrichtung (Kindertagesstätte) bzw. die Tagespflegeperson kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen, dass die Aufwendungen für die Lebensmittel und die Zubereitung des Essens abdeckt.

§ 18 Beitragszeitraum

(1) Grundlage für die Beitragserhebung ist der zwischen den Eltern und dem Träger der Kindertageseinrichtung geschlossene Betreuungsvertrag. Bei der Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem Zeitraum der Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Anpassung/Änderung

- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung (z.B. während der Ferien) sowie durch vorübergehende Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die vom Träger der Einrichtung nicht zu vertreten sind (z.B. Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignisse, Streik pp.) bzw. Urlaubs- und Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.
- (3) Der Elternbeitrag ist für volle Kalendermonate zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlaufe eines Monats beginnt oder endet.

§ 19 Beitragsbefreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 17 Abs. 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in Eschweiler oder nehmen ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Eschweiler in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und iedes weitere Kind.
- (2) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Besuchen ein oder mehrere Geschwisterkinder eine Betreuungseinrichtung im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule in Eschweiler, wird für jedes Kind Beitragsfreiheit im Sinne des Abs. 1 gewährt, das eine Kindertageseinrichtung in Eschweiler besucht oder ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Eschweiler in Anspruch nimmt.
 - (4) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben.
- (5) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bei ergänzender Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege in Eschweiler (kombinierte Be-

- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung (z.B. während der Ferien) sowie durch vorübergehende Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die vom Träger der Einrichtung nicht zu vertreten sind (z.B. Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignisse, Streik pp.) bzw. Urlaubs- und Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.
- (3) Der Elternbeitrag ist für volle Kalendermonate zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlaufe eines Monats beginnt oder endet.

§ 19 Beitragsbefreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 17 Abs. 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegeperson in Eschweiler, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (2) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Besuchen ein oder mehrere Geschwisterkinder eine Betreuungseinrichtung im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule in Eschweiler, wird für jedes Kind Beitragsfreiheit im Sinne des Abs. 1 gewährt, das eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegeperson in Eschweiler besucht.
- (4) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben. Sollte der Leistungsbezieher während des Kalenderjahres Arbeit aufnehmen, so werden die gezahlten Leistungen zum Jahreseinkommen hinzugerechnet. Die Beitragspflicht beginnt ab dem Wegfall des Leistungsbezuges.
 - (5) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bei ergänzender Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege in Eschweiler (kombinierte Be-

Anpassung/Änderung Entfällt:

oder nehmen ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Eschweiler in Anspruch

Anpassung/Änderung

Entfällt:

oder ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Eschweiler in Anspruch nimmt.

Neu/Anpassung

treuung) wird insgesamt ein Beitrag auf der Grundlage von 45 Stunden erhoben. Bei Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes in einer Offenen Ganztagsgrundschule sowie ergänzender Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege wird zusätzlich zum Beitrag für die Offene Ganztagsgrundschule ein Elternbeitrag auf der Grundlage des benötigten Stundenumfangs (analog Kindergarten) erhoben.

(6) Pflegeeltern nach § 33 SGB VIII sind von einer Beitragszahlung bei Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes befreit. Pflegekinder nach § 33 SGB VIII können dagegen nicht im Rahmen von Kindertagespflege betreut werden.

(7) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr (beginnend mit dem Kindergartenjahr 2011/2012), das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespoten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege analog zur Regelung in Satz 1 für maximal zwölf Monate beitragsfrei. In diesem Fall erfolgt die Befreiung jeweils rückwirkend nach Vorlage der schriftlichen Abmeldung durch den Kindergarten beim Jugendamt. Bereits gezahlte Beiträge werden erstattet.

(8) Sofern nach Gewährung einer Beitragsfreiheit Angebote in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege weiterhin in Anspruch genommen werden, ist Abs. 7 nicht anzuwenden.

vorherige Abstimmung mit dem Pflegekinderdienst trag für die Offene Ganztagsgrundschule ein Elternbeitreuung) wird insgesamt ein Beitrag auf der Grundlage von 45 Stunden erhoben. Bei Inanspruchnahme eines Pflegeeltern, deren Pflegekind Anspruch auf einen 33 SGB VIII ab dem vollendeten ersten Lebensjahr erforderlich. Das gleiche gilt für den Besuch einer Kindertageseinrichtung von Pflegekindern nach § möglich. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Betreuungsplatz hat, sind von einer Beitragszahmen von Kindertagespflege wird zusätzlich zum Bei-SGB VIII in Kindertagespflege ist prinzipiell nicht grundschule sowie ergänzender Betreuung im Rahtrag auf der Grundlage des benötigten Stundenum-Betreuungsangebotes in einer Offenen Ganztags-6) Die Betreuung von Pflegekindern nach § 33 fangs (analog Kindertagesstätte) erhoben. ois zum dritten Lebensjahr.

Betreuungsplatz hat, sind von einer Beitragszahlung befreit.

(7) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig
werden, ist in dem Kindergartenjahr das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Für Kinder, die vorzeitig
in die Schule aufgenommen werden, ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege analog zur Regelung in
Satz 1 für maximal zwöf Monate beitragsfrei. In diesem Fall erfolgt die Befreiung jeweils rückwirkend ab
dem 01.08. nach Vorlage der schriftlichen Abmeldung
durch den Kindergarten beim Jugendamt. Bereits ge-

(8) Sofern nach Gewährung einer Beitragsfreiheit Angebote in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege weiterhin in Anspruch genommen werden, ist Abs. 7 nicht anzuwenden. Eltern, deren Kinder ein weiteres Jahr in der Einrichtung verbleiben, sind in dem verbleibenden Jahr beitragspflichtig, sofern

zahlte Beiträge werden erstattet.

Anpassung/Änderung Neu/Änderung

Entfällt: (beginnend mit dem Kindergartenjahr 2011/2012), Entfällt: ab dem Schuljahr 2012/2013

Neu/Anpassung

Neu/Anpassung

§ 20 Beleg- und Auskunftspflicht

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 17 Abs. 3 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (3) Jede Änderung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse haben die Eltern dem Jugendamt umgehend schriftlich mitzuteilen.
 - (4) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, dem Jugendamt Auskunft über alle Betreuungsverhältnisse (auch privat oder von anderen Jugendämtern finanzierte) zu erteilen. Die Tagespflegeperson hat dem Jugendamt Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren, in denen die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege stattfindet.

§ 21 Einkommen

me der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 BEEG unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfentsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen ternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Sum-Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuer-Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentli-Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten chen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und freie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des

das beitragsfreie Jahr bereits berücksichtigt wur-

§ 20 Beleg- und Auskunftspflicht

- (1) Bei der Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 17 Abs. 3 dieser Satzung zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
 - zu leisten. (3) Jede Änderung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse haben die Eltern dem Jugendamt umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, dem Jugendamt Auskunft über alle Betreuungsverhältnisse (auch privat oder von anderen Jugendämtern finanzierte) zu erteilen. Die Tagespflegeperson hat dem Jugendamt Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren, in denen die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege stattfindet.

§ 21 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurrechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurrechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld bleibt

Änderung/Anpassung:

Entfällt: "ihren Elternbeiträgen"

Neu/Anpassung

te aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die en Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfänig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde haft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden köngungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubzusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jähr-(2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalendernen. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichti-Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Ein-(3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten weise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.

(4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

lahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen

abzustellen.

§ 22 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt

analog zum Elterngeld ebenfalls unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (2) Für das drifte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.
- weise bei beiden Eiternteilen zu berucksichtigen.

 (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 22 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt

					9
					8
30 Tage nach Bescheiderteilung. (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.	IV. Inkrafttreten	§ 23 Inkrafttreten Die Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eschweiler vom 01.08.2011 außer Kraft.			
30 Tage nach Bescheiderteilung. (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.	IV. Inkrafttreten	§ 23 Inkrafttreten Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.			

Anlage zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung - (Kfs)	Mtl. Elternbeitragstabelle 01.08.2009	Jahreseinkommen - Stundenbudget	bis $18.000,00 \in$ $- \in$ $- \in$ $- \in$ $- \in$ $- \in$ $- \in$ bis $25.000,00 \in$ $25,00 \in$ $28,00 \in$ $48,00 \in$ bis $37.000,00 \in$ $42,00 \in$ $78,00 \in$ $131,00 \in$ bis $49.000,00 \in$ $70,00 \in$ $78,00 \in$ $131,00 \in$ bis $62.000,00 \in$ $109,00 \in$ $122,00 \in$ $201,00 \in$ bis $73.000,00 \in$ $144,00 \in$ $162,00 \in$ $265,00 \in$ uber $73.000,00 \in$ $189,00 \in$ $210,00 \in$ $343,00 \in$		
Anlage zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung - (Kfs)	Mtl. Elternbeitragstabelle 01.08.2009	Jahreseinkommen - Stundenbudget	Bis 25 Std. Bis 35 Std. Bis 45 Std. bis 18.000,00 \in - \in - \in - \in bis 25.000,00 \in 25,00 \in 28,00 \in 48,00 \in bis 37.000,00 \in 42,00 \in 77,00 \in 80,00 \in bis 49.000,00 \in 70,00 \in 78,00 \in 131,00 \in bis 62.000,00 \in 109,00 \in 122,00 \in 201,00 \in bis 73.000,00 \in 144,00 \in 162,00 \in 265,00 \in über 73.000,00 \in 189,00 \in 210,00 \in 343,00 \in	ar S	

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kinderfördersatzung - (Kfs) wird hiermit öffentlich spruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Die Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanbekannt gemacht.

Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewie-Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder macht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die veretzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 28.11.2011

Bertram

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege Kinderfördersatzung - (Kfs) wird hiermit öffentlich Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in spruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Die Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanbekannt gemacht.

Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewie-Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit /erkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder macht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher kannt gemacht worden
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache be-Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei zeichnet worden, die den Mangel ergibt peanstandet oder

Eschweiler, den

Bertram